

Allgemeine Angelordnung des Jahres 2024 für den Teiß-See

Allgemeine Angelvorschriften:

1.A) Der Inhaber einer für Erwachsenen ausgestellten Angelkarte kann gleichzeitig mit 2 Ruten, mit einem Angelgerät angeln, das mit maximal 3 Haken pro Rute - bis zu 3 Zinken - ausgerüstet ist, und Köderfische mit Hebenetzen fangen, die nicht größer, als 1 m² sind. Insgesamt 3 Stücke von Fischen pro Tag, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, dürfen mit einer Gebietskarte aufbewahrt werden, jedoch dürfen nicht mehr als 2 Fisch einer Art werden (2 Karpfen und 1 Hecht oder 2 Zander und 1 Wolgazander). Zusätzlich dürfen insgesamt max. 7 Stücke von Fischen, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, am Tag des Angelns, und sechs Kalendertage vorher aufbewahrt werden, und maximal 60 Fische pro Jahr, **aber höchstens 150 Kg Fisch**. Für einheimische Arten, die nicht unter der Zahlenbeschränkung unterliegen, können insgesamt 10 Kg pro Tag - aber max. 50 Stücke - **jährlich höchstens 100 Kg** Fische aufbewahrt werden. Darunter können 3 kg Quappe, Barsch, Küken, Brachse, Säbelkarpfen, Nasen und Döbel gefangen werden. **Wenn der Angler einen solchen Fisch fängt, mit dem er die bestimmte Gewichtsgrenze überschreitet, kann den Fisch behalten, aber keine anderen einheimischen Fische.**

1.AB) Der Inhaber einer für Erwachsenen über 65 Jahre ausgestellten Angelkarte kann gleichzeitig mit 2 Ruten, mit einem Angelgerät angeln, das mit maximal 3 Haken pro Rute - bis zu 3 Zinken - ausgerüstet ist, und Köderfische mit Hebenetzen fangen, die nicht größer, als 1 m² sind. Insgesamt 3 Stücke von Fischen pro Tag, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, dürfen mit einer Gebietskarte aufbewahrt werden, jedoch dürfen nicht mehr als 2 Fisch einer Art werden (2 Karpfen und 1 Hecht oder 2 Zander und 1 Wolgazander). Zusätzlich dürfen insgesamt max. 7 Stücke von Fischen, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, am Tag des Angelns, und sechs Kalendertage vorher aufbewahrt werden, und maximal 60 Fische pro Jahr, **aber höchstens 150 Kg Fisch**. Für einheimische Arten, die nicht unter der Zahlenbeschränkung unterliegen, können insgesamt 10 Kg pro Tag - aber max. 50 Stücke - **jährlich höchstens 100 Kg** Fische aufbewahrt werden. Darunter können 3 kg Quappe, Barsch, Küken, Brachse, Säbelkarpfen, Nasen und Döbel gefangen werden. **Wenn der Angler einen solchen Fisch fängt, mit dem er die bestimmte Gewichtsgrenze überschreitet, kann den Fisch behalten, aber keine anderen einheimischen Fische.**

1.B) Der Inhaber einer für Frauen ausgestellten Angelkarte mit beschränkter Zuständigkeit kann mit 1 Rute, mit darauf 3 Angelgeräten angeln, das mit maximal 3 Haken pro Rute - bis zu 3 Zinken - ausgerüstet ist, und kann Köderfische mit Hebenetzen fangen, die nicht größer, als 1 m² sind. Insgesamt 2 Stücke von Fischen pro Tag, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, dürfen mit einer Gebietskarte aufbewahrt werden, jedoch dürfen nicht mehr als 1 Fisch einer Art behalten werden (1 Karpfen und 1 Wels oder 1 Zander und 1 Hecht). Zusätzlich dürfen insgesamt max. 7 Stücke von Fischen, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, am Tag des Angelns, und sechs Kalendertage vorher aufbewahrt werden, und maximal 30 Fische pro Jahr, **aber höchstens 75 Kg Fisch**. Für einheimische Arten, die nicht unter der Zahlenbeschränkung unterliegen, können insgesamt 5 Kg pro Tag - aber max. 25 Stücke - **jährlich höchstens 50 Kg** Fische aufbewahrt werden. Darunter können 2 kg Quappe, Barsch, Küken, Brachse, Säbelkarpfen, Nasen und Döbel gefangen werden. **Wenn der Angler einen solchen Fisch fängt, mit dem er die bestimmte Gewichtsgrenze überschreitet, kann den Fisch behalten, aber keine anderen einheimischen Fische.**

1.C) Der Inhaber einer für Jugendlichen ausgestellten Gebietskarte (Personen unter 18 Jahren, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die im jeweiligen Kalenderjahr das 18. Lebensjahr vollenden; im Falle einer Person, die eine Sekundar- oder Hochschulausbildung in Vollzeit absolviert, eine Person unter 22 Jahren, die im jeweiligen Kalenderjahr das 22 Mitglied in

einem Angelverein), kann mit 1 Rute, mit darauf 3 Angelgeräten angeln, das mit maximal 3 Haken pro Rute - bis zu 3 Zinken - ausgerüstet ist, und kann Köderfische mit Hebennetzen fangen, die nicht größer, als 1 m² sind. Insgesamt 2 Stücke von Fischen pro Tag, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, dürfen mit einer Gebietskarte für Jugendliche aufbewahrt werden, jedoch dürfen nicht mehr als 1 Fisch einer Art behalten werden (1 Karpfen und 1 Wels oder 1 Zander und 1 Hecht). Zusätzlich dürfen insgesamt max. 7 Stücke von Fischen, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, am Tag des Angelns, und sechs Kalendertage vorher aufbewahrt werden, und maximal 30 Fische pro Jahr, **aber höchstens 75 Kg Fisch**. Für einheimische Arten, die nicht unter der Zahlenbeschränkung unterliegen, können insgesamt 5 Kg pro Tag - aber max. 25 Stücke - **jährlich höchstens 50 Kg** Fische aufbewahrt werden. Darunter können 2 kg Quappe, Barsch, Küken, Brachse, Säbelkarpfen, Nasen und Döbel können gefangen werden. **Wenn der Angler einen solchen Fisch fängt, mit dem er die bestimmte Gewichtsgrenze überschreitet, kann den Fisch behalten, aber keine anderen einheimischen Fische.**

1.D) Der Inhaber der für Kinder ausgestellten Angelkarte (d.h. die Person, die über keine Angelprüfung verfügt, die ihr 3. Lebensjahr erreicht hat, aber ihr 15. Lebensjahr bis zum 31. Dezember des gegebenen Jahres nicht erreicht) kann mit 1 Rute und 1 Angelgerät mit max. 1 Haken (max. 3 Zinken) angeln. Insgesamt 1 Fisch pro Tag kann von Fischen beibehalten werden, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind. Zusätzlich dürfen insgesamt max. 3 Stücke von Fischen, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, am Tag des Angelns, und sechs Kalendertage vorher aufbewahrt werden, und maximal 30 Fische pro Jahr, **aber höchstens 75 Kg Fisch**. Für einheimische Arten, die nicht unter der Zahlenbeschränkung unterliegen, können insgesamt 5 Kg pro Tag - aber max. 25 Stücke - **jährlich höchstens 50 Kg** Fische aufbewahrt werden. Darunter können 2 kg Quappe, Barsch, Küken, Brachse, Säbelkarpfen, Nasen und Döbel können gefangen werden. **Wenn der Angler einen solchen Fisch fängt, mit dem er die bestimmte Gewichtsgrenze überschreitet, kann den Fisch behalten, aber keine anderen einheimischen Fische.**

1.E) Der Inhaber einer für Touristen ausgestellten Angelkarte kann gleichzeitig mit 1 Rute, mit 2 Angelgeräten angeln, die mit maximal 2 Haken - bis zu 3 Zinken - ausgerüstet sind, und Köderfische mit Hebennetzen fangen, die nicht größer, als 1 m² sind. Insgesamt 2 Stücke von Fischen pro Tag, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, dürfen mit einer Gebietskarte aufbewahrt werden, (1 Karpfen und 1 Wels oder 2 Hecht). Zusätzlich dürfen insgesamt max. 7 Stücke von Fischen, die durch eine Zahlenbeschränkung geschützt sind, am Tag des Angelns, und sechs Kalendertage vorher aufbewahrt werden, und maximal 15 Fische pro Jahr, **aber höchstens 30 Kg Fisch**. Für einheimische Arten, die nicht unter der Zahlenbeschränkung unterliegen, können insgesamt 5 Kg pro Tag - aber max. 25 Stücke - **jährlich höchstens 20 Kg** Fische aufbewahrt werden. Darunter können 2 kg Quappe, Barsch, Küken, Brachse, Säbelkarpfen, Nasen und Döbel können gefangen werden. **Wenn der Angler einen solchen Fisch fängt, mit dem er die bestimmte Gewichtsgrenze überschreitet, kann den Fisch behalten, aber keine anderen einheimischen Fische.**

2. Die spezifischen gesetzlich festgelegten Verbotsfristen und die zulässigen Mindestgrößen können in den staatlichen Angelkarten und im Angelnregister gefunden werden. Aber am Theiß-See sind die folgenden fangbaren Größenbereiche bezüglich der unten erwähnten Arten geltend:

Karpfen:	mindestens 35 cm	höchstens 70 cm
Zander:	mindestens 40 cm	höchstens 75 cm
Wolgazander:	mindestens 30 cm	höchstens 40 cm

Hecht:	mindestens 50 cm	höchstens 80 cm
Balinesischer Fisch:	mindestens 40 cm	höchstens 60 cm
Schleie:	im ganzen Jahr geschützt - es kann nicht geangelt werden	

3. Die spezielle Verbotensperiode für das Angeln vom Hecht dauert auf dem Gebiet vom Theiß-See vom 15. Februar bis 15. April.

4. Es ist auf dem ganzen Gebiet vom Theiß-See verboten, den Wels zu angeln und zu fangen (zu behalten), und ihn von 15. November bis 28. Februar vom Wasser auszuheben.

5. Im März ist das Fischen mit Köderfischen (sowohl in einem lebendigen, als auch in einem leblosen Zustand), Fischteilen, Ködern und vertikalen Methoden verboten!

6. Während seiner spezifischen Verbotensfrist ist der Fischfang für die durch das Verbot geschützten Arten verboten.

7. Die Anwendung der Angelmethoden ist verboten, wenn sich der Haken in den Mund des Fisches angehakt. Alle Fische, die auf ihren äußeren Teilen, und nicht an ihren Köpfen angehakt sind oder über keine Spuren äußerer Beschädigung verfügen, müssen ins Wasser zurückgeworfen werden, und dürfen nicht behalten werden.

8. Die Traktion oder Schlagmethode ist im gesamten Gebiet des Theiß-Sees verboten (durch elektrische oder explosive Motoren, Rudern, Wind oder Zwirnen).

9. Vom 15. November bis 28. Februar ist der Einsatz von Sonaren zum Schutz der Fischbestände verboten.

10. Im Dezember und Januar ist das Angeln nur von 7 bis 17 Uhr und im Februar von 6 bis 18 Uhr erlaubt.

11. Das Einbringen der Endmontage per Einzug ist nur möglich, wenn Sie über ein Einzugsgebietsticket verfügen. Ohne diese Art von Gebietsticket ist es beim Küsten- oder Bootsfischen nur erlaubt, das Gerät ins Wasser zu bringen, indem es vom Ufer oder vom Boot aus geworfen wird. Nachdem die Endmontage ins Wasser gelegt wurde, ist es verboten, sich davon zu entfernen. Die Benutzung des Fütterungsbootes sowie der **Fütterungsdrohne** ist verboten.

Gebietsbeschränkungen:

12. Es ist verboten, im Winterhafen von Kisköre und in den 300 m langen Wasserlängen des aufgeblähten Hochwassers sowie innerhalb des 50 m großen Bereichs der Spülkanäle, des Aponyháti-Kanals und der Regulierungsanlagen vom Kleiner-Theiß zu fischen.

13. Vom 1. Mai bis 30. Juni ist der Fischfang jeglicher Art auf der Theiß-Strecke gegenüber dem Spülkanal ab der Schilderlinie, die den Eingang zum Spülkanal Nr. I anzeigt, verboten.

14. In den Tiszavalki und Poroszlói-Becken ist das Fischen vom 15. November bis 28. Februar nur mit Naturköder und einzackigen Haken erlaubt. Das Spinnfischen und die Verwendung von Bleiguss-, zweizackigen und dreizackigen Haken sind nur auf den Gebieten vom Óhalászi-Holt-Theiß, Füredi-Holt-Theiß, Nagy-Morotva, Hordódi-Holt-Theiß, Örvényi-Morotva, der Spülkanäle Nr. IX und VI und der Szartos-Graben erlaubt.

15. Das Naturschutzgebiet Vermelő ist das Wassergebiet von Dühös-lapos, d.h. die Brücke der Landstraße 33 (Eger-Bach-Brücke), der linke Rand des Eger-Bach-Bettes, von dieser Brücke bis zum Haus des Pfortners Ráboly, das Gebiet begrenzt durch Kerek nád, Gémeskút und die Bocskoros-Brücke. Außerdem die Strecke auf der Theiß zwischen 407 und 409 Stromkilometer, die Einfahrt in den inneren Hafen des Katamaranhafens 423 Stromkilometer und die Strecke zwischen 434 und 435 Stromkilometer. Von 15. November bis 28. Februar sind auf diesen Gebieten jegliches Angeln und Aufenthalte verboten, nur die Durchfahrt ist zulässig.

Szaporodó Naturschutzgebiet: der östliche Teil von Apota: auf der Ráboly-Strecke des Damms vom Theiß-See, das 12/8 Kilometer der Böschung, die Linie der Apota-Insel in Apota, auf dem nördlichen Damm das rechte Ufer der Theiß 12+944 tkm (Rima 0+0) und das Gebiet der Straßenbrücke des Eger-Baches zwischen die Siedlungen Négyes und Borsodivánka, sowie das Wassergebiet namens Liliomos (das Gebiet, das vom Darvas-Fás-ér-Sebesfoki-Wald begrenzt wird). Vom 1. März bis 15. Juni ist das Fischen jeglicher Art und der Aufenthalt hier verboten.

Die Grenzen der Schutzgebiete werden vor Ort durch Schilder gekennzeichnet.

Angelordnung:

16. Fische, für die die tägliche Quote gilt, werden nach dem Fang unauslöschlich in das Fangprotokoll eingetragen, und zwar sofort mit Tinte, wobei der Angelplatz, die genaue Uhrzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute), das Gewicht des Fisches in Kg mit Dezimalstellen angegeben und mit Dezimalstellen aufgezeichnet werden (z. B. 1,2 oder 10,0). Das Fanggerät darf erst zurückgeworfen werden, wenn der durch die Fangbeschränkung geschützte Fisch in das Fangprotokoll eingetragen wurde. Der Fang von Fischarten, die nicht durch die Mengenbegrenzung geschützt sind, muss nach Beendigung der Fischerei – vor dem Verlassen des Ufers – nach Gesamtgewicht im Fangprotokoll erfasst werden. Der Fisch, den Sie nicht behalten möchten, muss umgehend wieder ins Wasser gesetzt werden, er muss nicht im Fangprotokoll vermerkt werden.

17. Nach Einbruch der Dunkelheit und bei eingeschränkten Sichtverhältnissen ist der Angler verpflichtet, seinen Angelplatz und sein Boot ständig gut sichtbar zu beleuchten.

18. Es ist VERBOTEN, auf untermaßige Fische zu angeln (Fische, die unter dem Größenlimit liegen, es aber nicht erreichen), auch wenn der Angler den Fisch wieder freigibt. Werden solche Fische wiederholt an den Haken genommen (bis zu 5), muss der Angler die Methode und/oder den Köder und bei Raubfischen auch den Fangplatz (mindestens 100 Meter) wechseln.

19. Es ist verboten, Fische zu verschenken oder anzunehmen, die auf dem Theiß-See im Fischzuchtgebiet oder an seinen Ufern gefangen (gehalten) wurden.

20. Es gibt keine reservierten Angelplätze am Theiß-See, Angelplätze können nach der Reihenfolge der Ankunft reserviert werden. Anschließend muss der Fischer die Stäbe, die für die Anbindung des Bootes verwendet werden, und die Fütterungsbojen abholen und wegnehmen. Es ist verboten, die Angelplätze mit auf der Vegetation platzierten Fremdmaterialien zu markieren.
21. In der Fläche zwischen dem Fangplatz des Ziehfischers und der zugehörigen Boje darf sich kein anderer Fischer aufhalten, es sei denn, der Ziehfischer hat dies zugestimmt.
22. Vom 2. Mai bis 31. August ist das Angeln an den Stränden auf den offenen Stränden im Bereich des Theiß-Sees verboten.
23. Es ist verboten, Müll wegzuwerfen und auf Plätzen mit Müll zu angeln. Die Gebietskarte der Person, die auf einem verschmutzten Ort angelt, kann einbezogen werden. Der Angler ist verpflichtet, den Angelplatz sauber zu verlassen. Zu diesem Zweck muss der entstandene Abfall entweder transportiert oder in einem gelben Sack, der von Sporthorgász Kft. vermarktet wird, an der Spitze des Dammes verlegt werden.
24. Während organisierter Angelwettbewerbe können bestimmte Bereiche des Theiß-Sees für Wettbewerbsteilnehmer gesperrt werden. In diesen Zeiten ist das Fischen für andere Angler auf diesen Gebieten verboten, und diejenigen, die sich bereits dort befinden, müssen ihren Platz für die Dauer des Wettbewerbs auf Verlangen des Fischwartes verlassen. Über diese Standorte informiert die Kft. regelmäßig auf ihrer Website.
25. Der Bewirtschaftungsberechtigte behält sich das Recht vor, die Anwendung bestimmter Fangmethoden oder den Fischfang im gesamten Gebiet des Theiß-Sees in jedem Wassergebiet auf unbestimmte Zeit zu verbieten - nach vorheriger Absprache mit den Fischern und ihren Vertretern. Das Unternehmen informiert über die in Kraft gesetzten Beschränkungen auf seiner Website (www.sporthorgasz.eu), in Form eines elektronischen Newsletters, auf den Anschlagtafeln auf den Häfen sowie auf den Schildern an den betroffenen Wassergebieten.

Die hervorgehobenen Verstöße gegen die Regeln und die entsprechenden Sanktionen

26. Der Fischer, der als Inhaber einer Gebietskarte zu angeln beginnt, nimmt zur Kenntnis, dass a) er verpflichtet ist, die Fischbeobachtungsmaßnahmen einzuhalten und bei der Kontrolle mitzuwirken,

b) Bild-, Ton-, und Videoaufnahmen über ihn - unter Berücksichtigung besonderer gesetzlicher Vorschriften - von einem Berufsfischer aufgenommen werden können,

c) Im Falle einer Straftat im Zusammenhang mit unerlaubtem Fischen oder Fischfang wird eine endgültige (endgültige) Fischbewirtschaftungsstrafe oder ein Verbot verhängt, das im Zusammenhang mit einem Verstoß begangen wurde, der in den von der Gebietslizenz abgedeckten Wassergebieten begangen wurde. Zusätzlich bei nachgewiesenen Verstößen gegen die örtliche Fischereiordnung kann die Regionalkarte entzogen und der Umtausch der Regionalkarte für maximal 5 Jahre verweigert werden.

27. Die nachstehende Tabelle enthält die Handlungen, die den Widerruf der Gebietskarte und die Verweigerung des Kaufs der Gebietskarte begründen, sowie die Mindest- und Höchstbeträge:

<u>Begehen einer Straftat im Zusammenhang mit Fischerei (z. B. Diebstahl von hohem Wert, Wilderei, Tierquälerei)</u>	<u>3-5 Jahre</u>
<u>Verweigerung oder Behinderung der Durchführung einer Fischereimaßnahme</u>	
<u>Transport oder Versuch des Transports von lebenden Fischen über der oberen Größengrenze</u>	
<u>Unzulässige Fischereien von Personen, die unter der Fangverbote sind</u>	<u>1-5 Jahre, jedoch mindestens die verdoppelte Zeit des Fangverbots</u>
<u>Verletzung gegen die Höchstgrößenbeschränkung</u>	<u>1-5 Jahre</u>
<u>Verletzung gegen die Zahlenbeschränkung</u>	
<u>Übermittlung, Aufzeichnung, Verfälschung oder Änderung falscher personenbezogener Daten bei der Übermittlung von Daten über jede Art von Fischerei, Änderung von Angeldokumenten, Änderung der darauf stehenden personenbezogenen Daten</u>	
<u>Verstoß, der von der Fischereiaufsicht festgestellt wurde, bei Handlungen, die hier nicht genannt werden</u>	<u>1-3 Jahre, jedoch mindestens während dem Fangverbot</u>
<u>Markierung und Versümmelung von Fischen</u>	<u>1-3 Jahre</u>
<u>Verletzung der Fangprotokolle (Verfälschung, Änderung der angegebenen Daten, Nichteingabe von Fischen)</u>	
<u>Halten von Fischen, die durch eine Verbotsfrist oder gesetzlich geschützt sind, oder Fischen, die nicht gefangen werden können</u>	
<u>Verletzung gegen die Mindestgrößenbeschränkung</u>	

<u>Begehen einer Straftat im Zusammenhang mit Fischerei (z. B. Diebstahl von hohem Wert, Wilderei, Tierquälerei)</u>	3-5 Jahre
<u>Verweigerung oder Behinderung der Durchführung einer Fischereimaßnahme</u>	
<u>Transport oder Versuch des Transports von lebenden Fischen über der oberen Größengrenze</u>	
<u>Transport oder Versuch des Transports von lebenden Fischen, die durch Größenbeschränkungen geschützt sind</u>	
<u>Andere Verstöße gegen ein Verbot im Rahmen von OHR</u>	3 Monate - 1 Jahr
<u>Andere Verstöße über die OHR-Regeln hinaus, die von der zur Fischbewirtschaftung berechtigten Person im Rahmen der örtlichen Fischereivorschriften festgelegt wurden</u>	

28. Bei Verstößen gegen die Vorschriften über die Gebietsnutzung, die Nutzung bestimmter Dienste, den Naturschutz und den Umweltschutz sowie gegen die Fischereiverbote im Rahmen des OHR ist die Frage der Widerrufs- oder Verweigerung der Anwendung von Fangverböten eine Entscheidung des Fischereiauftraggebers, wobei die Einleitung von Fachverfahren oder Anzeigen, die gegründet sind, nicht ersetzt werden kann, wenn "andere Verböte, die im Rahmen des OHR festgesetzt wurden, oder "andere Fangverböte, die im Rahmen des örtlichen Fischereiwesens, außerhalb der OHR-Regeln, von einem Fischereirechthaber festgelegten Verstößen eingeleitet wurden.

29. Bei fischwirtschaftlichen Verwertungsverfahren sind dem Entscheidungsberechtigten alle Umstände des Regelverstößes bekannt und er entscheidet in dem hier festgelegten Rahmen über die Dauer der Verweigerung.

30. Bei mehreren getrennten Regelverstößen während einem Angeln werden die Verjährungsfristen zusammengezählt, die maximale Verweigerungsfrist beträgt jedoch 5 Jahre.

31. Wenn ein Angler eine der sanktionierten Handlungen erneut begeht, nachdem er einen Verstoß begangen und sanktioniert wurde, wird die Ablehnung beim zweiten Mal verdoppelt, jedoch für maximal 5 Jahre.

32. Wenn ein Angler innerhalb von 3 Jahren nach der vorherigen Ablehnung einen weiteren Regelverstoß begeht, kann die Ablehnung für mindestens 2 Jahre, aber höchstens 5 Jahre gelten.

33. Der Widerruf oder die Verweigerung des Kaufs der Gebietskarte kann in jedem Fall durch eine offizielle Entscheidung des Fischereiauftraggebers, die den Sachverhalt und den Hinweis auf die Angelordnung, sowie die Dauer der Verweigerung enthält, erfolgen. Der Widerruf und die Verweigerung vom Verwender der Fischereiwirtschaft ersetzen weder die in den Disziplinarregeln der Fischereiverbände festgelegten Verfahren noch erfordern sie Rechtsfolgen.

Ein Verstoß gegen die örtliche Fischereiordnung hat den sofortigen Entzug der Gebietskarte zur Folge.

Für Fragen, die nicht in der Angelordnung geregelt sind, gilt das Gesetz über Fischerei und Fischerschutz und die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes.

Wir wünschen Ihnen günstige Wasserbedingungen, gute Angelzeit und angenehme Unterhaltung für Ihr Angeln!